

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR HAUSHAUSANGEHÖRIGE PERSONEN

STAND 5. NOVEMBER 2021

Nach Kenntnisnahme eines positiven Schnell- oder PCR-Testergebnisses einer im selben Haushalt wohnenden Person, müssen sich nicht vollständig geimpfte oder nicht genesene Haushaltsangehörige unverzüglich in Absonderung (umgangssprachlich: Quarantäne) begeben (§ 4 Abs. 1 CoronaVO Absonderung).

1. Wie lange dauert die Absonderung?

Wenn eine Person, die gemeinsam mit Ihnen im selben Haushalt lebt, ein positives Covid-19-Testergebnis erhält, müssen Sie sich für die folgenden **zehn Tage** häuslich absondern. Ihre Wohnung bzw. den Absonderungsort dürfen Sie nur verlassen, wenn dies zum Schutz von Leben und Gesundheit zwingend erforderlich ist.

Die Pflicht der Absonderung **gilt nicht** für vollständig geimpfte oder genesene Personen (§ 10 Abs. 1 SchAusnahmV).

2. Wann endet meine Absonderung?

- Die Absonderung endet für haushaltsangehörige Personen einer positiv getesteten Person zehn Tage nach deren Testung oder nach deren Symptombeginn.
- Wird während dieser Absonderungszeit eine weitere haushaltsangehörige Person positiv getestet, wirkt sich dies **nicht** auf die Absonderungsdauer der übrigen haushaltsangehörigen Personen aus.
- **Möglichkeit der Absonderungsverkürzung:**

Die Absonderung kann wie folgt vorzeitig beendet werden:

- Durch einen negativen PCR-Test frühestens ab Tag 5 der Absonderung.
Für Schülerinnen und Schüler und regelmäßig getestete Kita-Kinder genügt ein Antigen-Schnelltest.
- Durch einen negativen Antigen-Schnelltest frühestens ab Tag 7 der Absonderung.

Das Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

- Weist der erste nach dem positiven Schnelltest vorgenommene PCR-Test der im Haushalt positiv getesteten Person ein negatives Ergebnis auf, endet ebenfalls die Absonderungspflicht der Haushaltsangehörigen mit Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

3. Es leben Kinder im Haushalt, was ist zu beachten?

Wenn Sie schulpflichtige Kinder haben oder Kinder, die eine Betreuungseinrichtung wie Kita/Kindergarten/Hort besuchen, informieren Sie diese Einrichtungen bitte unbedingt über den COVID-Fall in Ihrem Haushalt. Für Ihre Kinder besteht, sofern sie nicht geimpft sind, ein Betretungsverbot. Sollte auch Ihr Kind positiv getestet werden, informieren Sie bitte ebenfalls umgehend die Einrichtungsleitung.

4. Was gibt es noch zu beachten?

- Kontaktieren Sie Ihren Hausarzt telefonisch, falls Sie COVID-19-typische Symptome feststellen sollten.
- Es ist unbedingt ratsam, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen. Ihr Hausarzt kann sie hierzu kompetent beraten.
- Eine Bescheinigung über den Quarantänezeitraum wird auf Nachfrage von der zuständigen Ortspolizeibehörde ausgestellt (vgl. § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung).
- Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß § 8 Nr. 1 und 2 CoronaVO Absonderung ordnungswidrig i. S. d. § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt, wer während seiner Absonderungszeit Besuch empfängt, den Absonderungsort verlässt oder einer bestehenden Pflicht zur Absonderung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommt. Darüber hinaus sind weitere Sanktionen nach den Strafvorschriften des IfSG (§ 74ff) möglich.

Das Gesundheitsamt nimmt **nicht automatisch** mit Ihnen Kontakt auf. Sofern Sie weitere Fragen haben, können Sie sich an den folgenden Stellen informieren:

- Homepage des Sozialministeriums: www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/
- Hotline des Landesgesundheitsamtes unter 0711 904-39555
- Hotline des Sozialministeriums (mehrsprachig) unter 0711 410-11160
- Corona-Hotline des Landkreises Heilbronn unter 07131 994-5012 (Erreichbarkeit: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und 13:30 bis 16 Uhr; Samstag, Sonntag und Feiertage von 12 bis 15 Uhr)